



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 16
Bayreuth, 21. Dezember 2023

Seite 203

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten 205

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten 206

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land 207

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das
Haushaltsjahr 2023 213

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Krankenhauszweckverband Bayreuth;
Änderung und Neuerlass der Verbandssatzung 214

Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des
Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein 219

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Regionalwerk Obermain" 220

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen
Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahr-
zeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen 231

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 231

Schulen

Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth über die Errichtung einer
Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik 231

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haus-
haltsjahr 2023 232

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2023	233
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg	234

Bezirksangelegenheiten

Beteiligungsbericht des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" für das Jahr 2022	235
--	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	236
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	237
---------------------------	-----



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Oberfränkinnen und Oberfranken,

vor über 20 Jahren hat mich eine Reise mit dem Universitätschor Regensburg nach Jerusalem geführt, wo sich am Tempelberg mit Al-Aksa-Moschee, Felsendom und Klagemauer Heiligtümer zweier Weltreligionen, Islam und Judentum, unmittelbar begegnen. Schon damals war für mich die feindselige Atmosphäre zwischen Israelis und Palästinensern regelrecht greifbar. Mit Schrecken erleben wir aktuell, wie der seit Jahrzehnten andauernde Nahostkonflikt nun in kriegerische Auseinandersetzungen mündete. Und auch in anderen Teilen der Welt, sogar mitten in Europa wird Krieg geführt. Wir sind in Gedanken bei all denen, die Opfer dieser Kriege sind. Ihnen gilt unser Mitgefühl!

Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und humanitären Folgen der globalen Konflikte bekommen auch wir zu spüren. Am Beginn des neuen Jahres stehen wir vor komplexen Herausforderungen, die uns sicher einiges abverlangen werden: Inflation, Wirtschaftslage, Einwanderung, zudem der Klimawandel, der Fachkräftemangel, die demografische Entwicklung. Auch in Oberfranken sind viele Menschen verunsichert und sorgen sich, wie es in der Welt und bei ihnen persönlich im neuen Jahr weitergeht: Was kann ich mir noch leisten? Werde ich meinen Arbeitsplatz behalten? Bringe ich meinen Betrieb, mein Unternehmen gut durch die Zeit? Was geschieht, wenn sich das Klima noch weiter verändert? Bleibt uns der Friede in unserem Land erhalten?

Auch hier darf ich den Blick ins Heilige Land richten: Wenige Kilometer südlich des Tempelbergs wird mit der Geburtskirche in Bethlehem die Geburtsstätte Jesu Christi vermutet, der Ort also, an dem Engel den Frieden auf Erden verkündeten. Dieser Ort ist Ursprung dessen, was wir jedes Jahr an Weihnachten feiern dürfen: ein Ort des Friedens, der Hoffnung und des Zusammenhalts, und ein Ort der Zuversicht!

Zuversicht ist es auch, mit der wir dankbar in die Zukunft blicken dürfen. Wir leben in einem demokratischen Rechtsstaat, friedlich und in Sicherheit. Wir dürfen stolz sein auf die Grundrechte unserer Verfassung und auf unseren Sozialstaat. Unsere Versorgung ist gesichert – Nahrung, Bildung, Strom und Gas, moderne Technik. Die allermeisten von uns sind gesegnet von Wohlstand, einem Wohlstand, der für Millionen Menschen weltweit unerreichbar ist.

Lassen Sie uns – gerade an Weihnachten – innehalten und uns ganz bewusst die positiven Dinge vor Augen führen. Diese sollen uns die Freude am Leben bewahren und uns mutig weiter anpacken lassen – für uns und unser Land. So können wir – da bin ich mir sicher – zuversichtlich in eine gute Zukunft blicken.

Ein herzliches Dankeschön sage ich allen Kolleginnen und Kollegen der Regierung von Oberfranken sowie der nachgeordneten Behörden für ihre engagierte Arbeit im vergangenen Jahr. Ein großer Dank geht auch an die gesamte kommunale Familie sowie an die vielen Ehrenamtlichen, die Tag für Tag am Zusammenhalt unserer Gesellschaft arbeiten.

Ihnen allen, liebe Oberfränkinnen und Oberfranken, wünsche ich ein fröhliches, besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück, Erfolg und Gottes Segen für das Jahr 2024!

Florian Luderschmid
Regierungspräsident



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Oberfränkinnen, liebe Oberfranken,

gerade unter dem Eindruck der großen Herausforderungen des vergangenen Jahres hoffe ich sehr, dass Sie mit Zufriedenheit und in großer Vorfreude auf die nun anstehenden Weihnachtsfeiertage blicken können.

Wenn ich persönlich an 2023 zurückdenke, werden Erinnerungen an politische und wirtschaftliche Krisen und internationale Verwerfungen wach – Ukraine, hohe Energiekosten, die Verunsicherung vieler Menschen, nicht zuletzt der Überfall auf Israel und dessen Folgen.

Aber es gab, Gott sei Dank, auch viele positive Eindrücke und Erlebnisse: Urlaub mit der Familie, gemeinsame Feste, das Zusammensein mit Freunden, runde Geburtstage, gute Ergebnisse bei Wahlen, für die ich sehr dankbar bin, und nicht zuletzt auch die ein oder andere Situation, wo ich Menschen ganz direkt helfen konnte. Auch die alltäglichen morgendlichen Spaziergänge mit unserem Hund, die einen jeden Tag aufs Neue die Veränderungen in der Natur wahrnehmen lassen, sind Erlebnisse, die mir Kraft für alle möglichen Herausforderungen geben.

Persönlich versuche ich, vor allem diese positiven Eindrücke aus dem nun zu Ende gehenden Jahr mitzunehmen und daraus Optimismus und Freude für die kommenden Monate zu ziehen.

Weihnachten ist für mich nach wie vor das schönste aller Feste: Eine Zeit der Freude, des Friedens und der Besinnung. Es ist ein Moment, um innezuhalten und dankbar zu sein für das, was wir haben und für die Menschen, die uns am Herzen liegen. Oftmals sind es die kleinen Dinge, die wirklich zählen - ein Lächeln, eine Umarmung, ein gemeinsames Essen oder einfach nur Zeit miteinander zu verbringen. Lassen Sie uns auch im neuen Jahr besonders daran denken, wie wichtig es ist, als Gesellschaft füreinander da zu sein und einander zu unterstützen.

Ein herzliches Vergelt's Gott sage ich allen Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen des Bezirks Oberfranken für ihre tolle und engagierte Arbeit in diesem erneut sehr fordernden und manchmal auch belastenden Jahr. Danke, dass viele von Ihnen tagtäglich mit großem Engagement, Leidenschaft und Herzblut ihrer Arbeit nachgehen, um Menschen zu helfen und unsere Welt ein wenig besser zu machen.

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Lassen Sie uns in diesen besonderen Tagen, in denen wir die Geburt Christi feiern, an all die Menschen denken, die unsere Unterstützung brauchen. Lassen Sie uns unser Herz für diejenigen öffnen, die Hilfe benötigen.

Für 2024 wünsche ich uns allen vor allem Frieden und Zuversicht, Freude und Spaß, und Ihnen und Ihren Familien beste Gesundheit und Wohlergehen.

Frohe Weihnachten!

Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 2 - 2

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land

Bekanntmachung

Der Zweckverband Museen im Coburger Land hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 22. November 2023 die Änderung und Neubekanntmachung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. November 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land vom 25. April 2017, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. Januar 2023, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

"Verbandssatzung für den Zweckverband Museen im Coburger Land

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Der Landkreis Coburg, die Große Kreisstadt Neustadt b. Coburg, die Gemeinde Ahorn, der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv und der Freundeskreis des Museums der Deutschen Spielzeugindustrie Neustadt bei Coburg e.V. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1005 S. 98, BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 30) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Präambel

Um die Museumslandschaft des Coburger Landes integriert zu entwickeln, sollen durch den Zusammenschluss der Museen "Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" und "Museum der deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt bei Coburg" in einem Zweckverband Synergien geschaffen werden. Da der Zweckverband "Museen im Coburger Land" den Satzungszweck des bisherigen Zweckverbandes "Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" mit umfasst, wird sich dieser nach Gründung des neuen Zweckverbandes auflösen.

(Der Einfachheit halber werden im Folgenden der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv nur noch Förderverein Ahorn und der Freundeskreis des Museums der Deutschen Spielzeugindustrie Neustadt bei Coburg e.V. nur noch Freundeskreis Neustadt genannt. Das Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn, wird als Museum Ahorn bezeichnet, das Museum der Deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt, wird im Folgenden als Museum Neustadt bezeichnet.)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Museen im Coburger Land" und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg, die Gemeinde Ahorn, die Stadt Neustadt b. Coburg, der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv und der Freundeskreis des Museums der Deutschen Spielzeugindustrie Neustadt bei Coburg e.V.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Coburg.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Kunst, Kultur und Heimatkunde zu fördern.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks betreibt der Zweckverband die Museen

- Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn
- Museum der deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt bei Coburg

(3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser grundsätzlich den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(4) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

(1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen durch

- a) die Verbandsversammlung
- b) den Ausschuss Museum Ahorn
- c) den Ausschuss Museum Neustadt
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss
- e) den Verbandsvorsitzenden

(2) Bei Bedarf können weitere Beiräte und Arbeitsgruppen gegründet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.

(2) Als Verbandsräte entsenden

- a) der Landkreis Coburg sechs Verbandsräte, einer davon ist der Landrat
- b) die Gemeinde Ahorn drei Verbandsräte, einer davon ist der Erste Bürgermeister
- c) die Stadt Neustadt b. Coburg drei Verbandsräte, einer davon ist der Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter
- d) der Förderverein Ahorn einen Verbandsrat. Das ist der Vorstandsvorsitzende.
- e) der Freundeskreis Neustadt einen Verbandsrat. Das ist der Vorstandsvorsitzende.

(3) Die Verbandsräte nach Absatz 2 vertreten in der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder. Kein Verbandsrat kann dabei die Vertretung für zwei verschiedene Verbandsmitglieder wahrnehmen.

(4) Für den Fall der Verhinderung sind für jeden Verbandsrat ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu

benennen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden in ihrer Funktion als Verbandsrat durch ihre gesetzlichen Stellvertreter und im Verein durch die gewählten Stellvertreter vertreten. Sie nehmen in dieser Funktion die Stimmrechte wahr.

(5) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistages, des Stadtrates und des Gemeinderates mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag, dem Stadtrat oder dem Gemeinderat. Für die Vertreter kraft Amtes endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode oder mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Darüber hinaus kann die Bestellung durch Beschluss des Kreistages, des Stadtrates, des Gemeinderates oder des Vorstands des jeweiligen Vereins für ihre jeweils bestellten Verbandsräte aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder mit dem Einverständnis der Verbandsräte elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf drei Tage abkürzen. Die Sitzungsunterlagen sind dem Ratsinformationssystem des Landratsamtes zu entnehmen.

(2) Im Fall einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektrischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigelegt, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem des Landkreises Coburg bereitgestellt

(4) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn

- es ein Drittel der Verbandsräte
- oder die Vertreter der Gemeinde Ahorn oder der Stadt Neustadt b. Coburg die Einberufung einstimmig fordern und
- unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beantragen.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(3) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt auf Ladung hin an den Sitzungen beratend teil.

(4) Die Verbandsversammlung kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung und der weiteren Ausschüsse**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Absatzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich. Für die jährliche Beschlussfassung zum Haushalt, die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung, den Erlass weiterer Satzungen sowie die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich. Satzungsänderungen, die die §§ 2 (zur Aufnahme weiterer Partner), 6 Abs. 2 (zur Änderung der Stimmrechte), 20 Abs. 1 und 2 (Deckung des Finanzbedarfs) oder 21 (Deckung der Investitionskosten) betreffen, bedürfen der Zustimmung aller von der Gemeinde Ahorn und der Stadt Neustadt b. Coburg anwesenden Verbandsräte.

(4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte in der Sitzung anwesend sind und alle der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.

(5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Im Übrigen ist Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.

(6) Die anwesenden Verbandsräte des Landkreises haben in der Verbandsversammlung und in den Museumsausschüssen jeweils zwei Stimmen. Alle weiteren Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

§ 10**Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen einer der beiden Ausschüsse, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung gibt die strategischen Leitlinien zur Weiterentwicklung der Museen vor. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- a) wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie wesentliche konzeptionelle Veränderungen,
- b) Investitionen im Rahmen des Haushalts, die jeweils einen Wert von 50.000 € übersteigen,
- c) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften mit einem Einzel- oder Jahreswert von über 20.000,00 € je Maßnahme,
- d) die Haushaltssatzung und den Finanz- und Stellenplan sowie über die Aufnahme von Darlehen,
- e) Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung oder Versetzung oder die Zuweisung an einen Dritten von im jeweiligen Museum beschäftigten Arbeitnehmern des Zweckverbandes sowie die Beschäftigung oder Entlassung ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt nach den Vorgaben des Stellenplans,
- f) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- g) die Festsetzung von Entschädigungen,
- h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
- j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters,
- k) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- l) Einrichtung weiterer Ausschüsse.

(3) Die Verbandsversammlung kann den Ausschüssen, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Auslagen und Reisekosten der Verbandsräte trägt der Zweckverband. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 12**Ausschüsse Museen Ahorn und Neustadt**

Für jeden Museumsstandort wird ein eigener Ausschuss gebildet.

- (1) Mitglieder des Museumsausschusses Ahorn sind
- a) der Verbandsvorsitzende,
 - b) der Erste Bürgermeister der Gemeinde Ahorn,
 - c) der Vorsitzende des Fördervereins Ahorn,
 - d) zwei weitere durch die Verbandsversammlung aus den ordentlichen Verbandsräten zu bestellende Verbandsräte des Landkreises,
 - e) die weiteren ordentlichen Verbandsräte der Gemeinde Ahorn.
 - f) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, übernimmt der Erste Bürgermeister der Gemeinde Ahorn den Vorsitz des Ausschusses Ahorn unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat für die Gemeinde Ahorn. Die Stimmrechte für den verhinderten Vorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.
- (2) Mitglieder des Museumsausschusses Neustadt sind
- a) der Verbandsvorsitzende,
 - b) der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt b. Coburg oder einer seiner Stellvertreter,
 - c) der Vorsitzende des Freundeskreises Neustadt,
 - d) zwei weitere durch die Verbandsversammlung aus den ordentlichen Verbandsräten zu bestellende Verbandsräte des Landkreises,
 - e) die weiteren ordentlichen Verbandsräte der Stadt Neustadt b. Coburg.
 - f) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, übernimmt im Museumsausschuss Neustadt der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt b. Coburg den Vorsitz des Ausschusses unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat für die Stadt Neustadt b. Coburg. Die Stimmrechte für den verhinderten Vorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.
- (3) Die Geschäftsleitung und die jeweilige Museumsleitung nehmen auf Ladung hin beratend teil. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (4) Sofern Verhandlungen in die Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung fallen (§ 10) und ein Museum betreffen, bereitet sie der jeweilige Museumsausschuss durch Beratung vor. Er gibt eine Beschlussempfehlung an die Zweckverbandsversammlung.

(5) Der jeweilige Museumsausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für:

- die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Museums
- die Vorberaterung der das Museum betreffenden Haushaltsabschnitte
- Investitionen im Rahmen des Haushalts mit einem Auftragswert von jeweils über 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €
- die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften mit einem Einzel- oder Jahreswert von über 5.000,00 € bis zu 20.000,00 € je Maßnahme.

(6) In jeder Verbandsversammlung wird über die jeweiligen Ausschusssitzungen berichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13**Einberufung der Ausschüsse**

Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung gemäß §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 14**Verbandsvorsitzender und Zuständigkeit**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Coburg. Sein erster Stellvertreter in dieser Funktion ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt b. Coburg unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Sein zweiter Stellvertreter in dieser Funktion ist der Bürgermeister der Gemeinde Ahorn unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Die Stimmrechte des verhinderten Verbandsvorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet der §§ 10 und 12 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt
- a) im Rahmen der Haushaltsansätze alle notwendigen Rechtsgeschäfte und Investitionen jeweils bis zu einem Wert von 10.000,00 € zu vollziehen bzw. vorzunehmen,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von jeweils 5.000,00 € pro Haushaltsjahr zu tätigen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder weiteren Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

(7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung, Versetzung und die Zuweisung an einen Dritten von Arbeitnehmern des Zweckverbandes von Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16

Aufgaben des Fördervereins Ahorn bzw. des Freundeskreises Neustadt

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 leisten der Förderverein Ahorn und der Freundeskreis Neustadt jeweils für ihr Museum ihren Beitrag insbesondere durch

- a) das Einbringen ehrenamtlichen Engagements,
- b) durch finanzielle Mittel über § 23 hinaus im Rahmen der in der jeweiligen Vereinssatzung festgelegten Vereinszwecke und vorhandener Möglichkeiten.

(2) Die Vereine können zur Verfolgung ihrer satzungsgemäßen Zwecke die Räume und das Gelände des jeweiligen Museums in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden nutzen, wobei der Museumsbetrieb grundsätzlich Vorrang hat.

(3) Näheres zu Absatz 1 und 2 regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich im Landratsamt Coburg.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten übertragen, sofern dies nicht nach Art. 34 Abs. 2 KommZG ausgeschlossen ist.

(3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

§ 18

Personal des Zweckverbandes

(1) Die aktiven Arbeitsverhältnisse der bislang im aufgelösten Zweckverband Alte Schäferei, Gerätemuseum Ahorn bzw. im Museum der Deutschen Spielzeugindustrie Beschäftigten gehen mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Zweckverband über, sofern seitens des Beschäftigten kein Widerspruch eingelegt wird.

(2) Der Übergang richtet sich nach § 613 a BGB. Ergänzend schließen die bisherigen Anstellungsträger mit dem Zweckverband Museen des Coburger Landes jeweils einen Personalüberleitungsvertrag.

III. Verbandswirtschaft

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen und den jährlichen Zuschüssen des Fördervereins Ahorn (siehe Satz 3) gedeckten Betriebs- und notwendigen Investitionskosten des Museums Ahorn trägt der Landkreis Coburg 76 Prozent; die Gemeinde Ahorn trägt 24 Prozent, diese jedoch höchstens 60.000,00 € pro Jahr. Diese Höchstgrenze wird jährlich um den Kostensteigerungsindex für Bayern – ermittelt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenerhebung – erhöht. Der Förderverein Ahorn unterstützt den Betrieb des Museums mit jährlich 8.000,00 €. Die finanzielle Unterstützung des Bezirks Oberfranken regelt ein gesonderter Vertrag, der zwischen Zweckverband und Bezirk zu schließen ist.

(2) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen und den jährlichen Zuschüssen des Freundeskreises Neustadt (siehe Satz 3) gedeckten Betriebs- und notwendigen Investitionskosten des Museums Neustadt trägt der Landkreis Coburg 76 Prozent; die Stadt Neustadt b. Coburg trägt 24 Prozent, diese jedoch höchstens 81.000,00 € pro Jahr. Diese Höchstgrenze wird jährlich um den Kostensteigerungsindex für Bayern – ermittelt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenerhebung – erhöht. Der Freundeskreis Neustadt unterstützt den Betrieb des Museums mit jährlich 8.000,00 €.

(3) Zu den laufenden Betriebskosten zählen sowohl Personal- als auch Sachkosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 4 dieser Satzung anfallen.

(4) Die betriebswirtschaftlichen Kosten, die den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband entstehen, sind von diesem zu erstatten.

(5) Die Kosten der Geschäftsstelle und der Verbandswirtschaft teilen sich Landkreis, Gemeinde Ahorn und

Stadt Neustadt b. Coburg. Der Landkreis trägt 76 Prozent dieser Kosten, die Gemeinde Ahorn und die Stadt Neustadt b. Coburg tragen jeweils 12 Prozent dieser Kosten. Kalkulatorische Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(6) Von den Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes entstehen, übernimmt der Landkreis 76 Prozent, Gemeinde Ahorn und Stadt Neustadt b. Coburg jeweils 12 Prozent.

(7) Die Verbandsmitglieder leisten ihren jährlichen Finanzbeitrag an den Zweckverband in zwei gleichen Raten. Die Abwicklung regelt die Finanz- und Kassenordnung des Zweckverbandes.

§ 21

Deckung der Investitionskosten

Die Deckung von nicht im Finanzierungsplan des jeweiligen Museumsentwicklungskonzeptes, das zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes beschlossen war, aufgeführten Investitionskosten erfordert eine gesonderte Vereinbarung des Landkreises und der Gemeinde Ahorn bzw. der Stadt Neustadt b. Coburg.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landkreises Coburg wahrgenommen. Es gilt die Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Coburg.

§ 23

Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung gliedert sich in die folgenden drei Unterabschnitte:

- Betriebskosten Zweckverband
- Haushalt Museum Ahorn
- Haushalt Museum Neustadt

(2) Die Vorberatung der Unterabschnitte Museen erfolgt im jeweiligen Museumsausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb des Folgejahres zu beschließen.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wird, binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Jahresrechnung örtlich geprüft. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in den Rechnungsprüfungsausschuss. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung einen Sachverständigen für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hinzuziehen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung eventueller Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die

Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 25

Übergang bestehender Rechtsverhältnisse

(1) Der Zweckverband tritt in vorhandene Rechtsverhältnisse ein, soweit dies für den Betrieb der Museen notwendig und rechtlich möglich ist. Im Übrigen übernimmt der Zweckverband grundsätzlich alle für den Betrieb zweckdienlichen Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen.

(2) Näheres regelt ein Überleitungsvertrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Austritt eines Verbandsmitglieds

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds sowie dessen Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 44 Abs. 3 Komm ZG) bleibt unberührt.

(4) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG).

§ 27

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- b) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28

Abwicklung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Förderverein Ahorn, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines halben Jahres nach der Mitteilung der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums Ahorn in eigner Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

(2) Erklärt der Förderverein Ahorn im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum

Ahorn weiterführen wird, fällt das dem Museum Ahorn zuzuordnende Vermögen des Zweckverbandes an den Förderverein Ahorn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Hat der Förderverein Ahorn nicht erklärt, dass er das Museum Ahorn weiterführen wird, so fällt das dem Museum Ahorn zuzuordnende Vermögen des Zweckverbandes nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu 24 Prozent an die Gemeinde Ahorn, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Neustadt b. Coburg innerhalb eines halben Jahres nach der Mitteilung der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob sie den Betrieb des Museums Neustadt in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

(5) Erklärt die Stadt Neustadt b. Coburg im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass sie das Museum Neustadt weiterführen wird, fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Neustadt b. Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Hat die Stadt Neustadt b. Coburg nicht erklärt, dass sie das Museum Neustadt weiterführen wird, so hat der Freundeskreis Neustadt, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines weiteren halben Jahres verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums Neustadt in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

(7) Erklärt der Freundeskreis Neustadt im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum Neustadt weiterführen wird, fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des Zweckverbandes an den Freundeskreis Neustadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(8) Hat der Freundeskreis Neustadt nicht erklärt, dass er das Museum Neustadt weiterführen wird, so fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des Zweckverbandes nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu 24 Prozent an die Stadt Neustadt b. Coburg, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(9) Vermögen des Zweckverbandes, das weder dem Museum Ahorn noch dem Museum Neustadt zuzuordnen ist, fällt bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu jeweils 12 Prozent an die Gemeinde Ahorn und die Stadt Neustadt b. Coburg, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 29 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Coburger Amtsblatt und werden in der Stadt Neustadt b. Coburg und der Gemeinde Ahorn in ortsüblicher Weise bekannt gegeben."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Coburg, 22. November 2023
Zweckverband Museen im Coburger Land
Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 159

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat in der Sitzung vom 25. Mai 2023 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 55 ff. und Art. 103 LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Oktober 2023, Nr. 12 - 1512 - 15 - 159 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Thermal-
solbad Bad Staffelstein in der OBERMAIN THERME,
Sekretariat, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, zu
den Bürozeiten Mo - Do 09:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr
09:00 Uhr - 12:00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme
aus.

Bayreuth, 22. November 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Thermalsolbad Bad Staffelstein" -
Sitz Bad Staffelstein
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Ver-
bindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der
Verbandssatzung vom 21. September 2011 (OfrABl.
Nr. 11/2011) erlässt der Zweckverband "Thermalsol-
bad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das
Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er
schließt

im Erfolgsplan	
bei den Erträgen mit	14.643.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	15.260.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	13.670.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investiti-
onen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird
auf 2.554.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaus-
halt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der
Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2023 in
Höhe von jeweils 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023
in Kraft.

Bad Staffelstein, 17. Oktober 2023
S c h ö n w a l d
Verbandsvorsitzender
und Erster Bürgermeister

Nr. 12- 1444.1 - 5 - 5

**Vollzug des Gesetzes über die kommu-
nale Zusammenarbeit (KommZG);
Krankenhauszweckverband Bayreuth;
Änderung und Neuerlass
der Verbandssatzung**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweck-
verbandes Bayreuth hat am 11. Dezember 2023 ein-
stimmig den Neuerlass der Satzung des Kranken-
hauszweckverbandes Bayreuth beschlossen. Damit
verbunden waren Änderungen der Verbandssatzung,
die insb. auch die Festlegung der Aufgaben des
Zweckverbandes (§ 4 der Satzung) im Sinne des
Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG betreffen.

Mit E-Mail des Zweckverbandes vom 11. Dezember
2023 wurde die Genehmigung und Bekanntmachung
der Verbandssatzung bei der Regierung von Oberfran-
ken beantragt. Die Zuständigkeit der Regierung von
Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1
Nr. 2 KommZG.

Die Genehmigung des Neuerlasses der Satzung und
der damit verbundenen Satzungsänderungen gemäß
Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i.V.m.
Art. 20 KommZG erfolgte mit Bescheid der Regierung
von Oberfranken vom 11. Dezember 2023 (Az.: 12 -
1444.1 - 5 - 5).

Die neu erlassene Satzung wurde am 11. Dezember
2023 vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt und
wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1
KommZG amtlich bekannt gemacht.

Das Inkrafttreten der Satzung bestimmt sich nach
Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 22
der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bay-
reuth.

Bayreuth, 12. Dezember 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Satzung des
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth bilden
gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommu-
nale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I)
einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Kranken-
hauszweckverband Bayreuth". Er ist eine Körper-
schaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Bayreuth.

§ 4

Aufgabe

(1) Aufgabe des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth ist die stationäre Patientenversorgung für das Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth. Die Aufgabe der stationären Patientenversorgung wurde dem Krankenhauszweckverband Bayreuth mit Errichtung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth durch die Verbandsmitglieder übertragen.

(2) Der Zweckverband baut und unterhält die Gebäude, die im Rahmen der Erfüllung des in der Landeskrankenhausplanung festgelegten Versorgungsauftrages notwendig sind, soweit diese Aufgabe nicht durch die Klinikum Bayreuth GmbH gemäß dem BayKrG direkt erfolgt.

(3) Der Krankenhauszweckverband kann die für den Rettungsflugbetrieb am Standort Klinikum Bayreuth notwendigen baulichen Anlagen, wie einen Hangar, unterhalten. Das Recht zur Nutzung des Hangars kann dem jeweiligen Aufgabenträger für die Lufttretung übertragen werden.

(4) Der Krankenhauszweckverband gründet zum Betrieb seines Krankenhauses sowie der fachlich zugehörigen Berufsfachschulen an den vorhandenen Standorten und seiner sonstigen Einrichtungen die Klinikum Bayreuth GmbH und überträgt dieser Gesellschaft die Aufgabe, seine Einrichtungen mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten baulichen Anlagen zu betreiben. Die Klinikum Bayreuth GmbH und deren Tochtergesellschaften können ihre ambulanten Leistungen auch im Bezirk Oberfranken außerhalb des Gebiets der Stadt und des Landkreises Bayreuth erbringen, sofern dafür die gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 87 Abs. 2 S. 1 GO, Art. 75 Abs. 2 LKrO vorliegen.

(5) Der Krankenhauszweckverband verpachtet im Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten baulichen Anlagen dauerhaft an die Klinikum Bayreuth GmbH oder eine ihrer Tochtergesellschaften; Absatz 8 bleibt unberührt.

(6) Der Zweckverband ist Dienstherr der Beamten und weist diese zur Dienstleistung der Klinikum Bayreuth GmbH zu.

(7) Die Aufgaben des Krankenhauses in der Stadt Pegnitz und dessen Erweiterung im Rahmen der Lan-

deskrankenhausbedarfsplanung für den dortigen Einzugsbereich bleiben unberührt.

(8) Der Krankenhauszweckverband unterstützt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den Freistaat Bayern in Lehre und Forschung im Bereich der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten. Dies umfasst, dass der Krankenhauszweckverband ein Multifunktionsgebäude errichten kann, das er auch an den Freistaat Bayern bzw. Einrichtungen, deren Träger der Freistaat Bayern ist, vermieten kann, z.B. für die Ausbildung von Medizinstudierenden.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Der Krankenhauszweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorhalten von Krankenhausimmobilien und deren Einrichtungen, die an die im Eigentum und unter der unternehmerischen Leitung des Zweckverbandes stehende Betreibergesellschaft "Klinikum Bayreuth GmbH" verpachtet werden.

(2) Der Gesellschaftszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung eigener Mittel zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

(3) Der Zweckverband verfolgt die in der vorstehenden Ziffer 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens im Sinne von § 57 Abs. 3 AO mit der Klinikum Bayreuth GmbH, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, insbesondere durch Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen. Zu den erbrachten Leistungen gehört insbesondere die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie die Überlassung von Personal.

(4) Er unterstützt die Klinikum Bayreuth GmbH im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, ggf. unter Inanspruchnahme von Umlagen durch seine Mitglieder gemäß dieser Satzung.

(5) Der Krankenhauszweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Krankenhauszweckverbandes erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Krankenhauszweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Zweckverbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth
2. dem Landrat des Landkreises Bayreuth
3. neun Verbandsräten aus der Stadt Bayreuth
4. neun Verbandsräten aus dem Landkreis Bayreuth

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt, der nicht selbst Verbandsrat sein darf. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes und sein Vertreter nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Weitere Sachkundige können durch den Vorsitzenden, den Geschäftsleiter bzw. seinen Vertreter oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zur Beratung zugezogen werden. Der Oberbürgermeister und der Landrat sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltungen auch zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beizuziehen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie die Festsetzung von Entschädigungen der Verbandsräte,
3. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Krankenhauszweckverband bzw. seine Organe,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
12. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters für den Krankenhauszweckverband sowie seines Stellvertreters,

13. eine Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des bzw. der Geschäftsführer der Klinikum Bayreuth GmbH,
14. die Bestellung des externen Krankenhausesper-ten als Mitglied des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH,
15. die Entscheidung über die Bestellung eines ver-bandseigenen Prüfers für außerordentliche Prü-fungen,
16. Investitionen und Verfügungen über Vermögen des Zweckverbandes, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, im Wert von über 100.000,00 €,
17. alle Nachtrags- bzw. Auftragserweiterungen für Investitionen des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, wenn *diese* 5 % der Vergabesumme pro Gewerk überschreiten,
18. sonstige Geschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründen, wenn sie einen Wert von 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten, ausgenommen die Vergabe von Aufträgen bei Nachtragsangeboten bei zusätzlichen Lei-stungen im Wert bis 250.000,00 € sowie die Vergaben und Lieferungen von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern.

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für Weisungsbeschlüsse für Gesellschafterversammlungen der vom Krankenhauszweckverband beherrschten Klinikum Bayreuth GmbH sowie verbundenen Un-ternehmen, insbesondere bei

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. Gründung weiterer Gesellschaften,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss, Kündigung und Ände-rung von Unternehmensverträgen,
4. Auflösung der Gesellschaften und Schließung von Betriebsstätten,
5. wesentlichen Änderungen in der medizinischen Zielsetzung der Klinikum Bayreuth GmbH und deren angeschlossenen Unternehmen,
6. Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers der mit der Klinikum Bayreuth GmbH verbundenen Unternehmen.

(4) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Ge-schäftsleiter übertragen. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach dem Gesetz über die kom-munale Zusammenarbeit (KommZG) nicht übertragen werden können. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth bzw. der Landrat des Landkreises Bayreuth. Der Vorsitz wechselt im dreijährigen Turnus grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der nicht den Vorsitz führende Oberbürgermeister bzw. Landrat ist der stellvertretende Verbandsvorsit-zende.

(2) Durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsver-sammlung kann die Frist für den Vorsitzwechsel im Einzelfall oder allgemein geändert werden.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte ihrer Mitglieder je einen Verbandsrat der beiden Ver-bandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Ver-bandsvorsitzenden. Der erste weitere Stellvertreter ist jeweils der Verbandsrat des den Verbandsvorsit-zenden stellenden Verbandsmitglieds.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckver-band nach außen, soweit nicht der Geschäftsleiter zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 und des § 14 Abs. 2 voll-zieht der Verbandsvorsitzende die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zu-ständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Ge-meindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürger-meister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zuge-wiesenen weiteren Aufgaben, soweit sie nicht auf den Geschäftsleiter übertragen sind.

(3) Er ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, die durch die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaus-haltssatzung grundsätzlich genehmigt sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann Angelegenheiten, die er zu beschließen oder zu vollziehen hat, allge-mein oder für den Einzelfall auf den Geschäftsleiter übertragen. Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvor-sitzenden und der übrigen Verbandsräte

Die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte richtet sich nach den Best-immungen des KommZG.

§ 12

Geschäftsstelle/Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsleiter bzw. im Fall seiner Verhinde-rung vom stellvertretenden Geschäftsleiter geführt wird.

(2) Der Geschäftsleiter vollzieht die Beschlüsse, so-weit sich der Verbandsvorsitzende den Vollzug nicht selbst vorbehält. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden unbe-schadet des § 8 Abs. 2 und 3 gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbst-ständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsleiter ist ferner zuständig für fol-gende Personalangelegenheiten die Ernennung, die

Abordnung und Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamten des Zweckverbandes bis einschließlich Besoldungsstufe A9 und von Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist. Dies gilt auch für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitern des Zweckverbandes.

(4) Der Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Zuständigkeit seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen. Er kann insbesondere die Aufgabenerledigung des Krankenhauszweckverbandes durch Bedienstete der Klinikum Bayreuth GmbH veranlassen.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Geschäftsstelle zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung bedienen.

§ 13

Versorgungsempfänger der Stadt Bayreuth

Der Zweckverband hat die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klinikums Bayreuth am 1. Juni 1986 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Städtischen Krankenanstalten zum 1. Januar 1987 übernommen. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung der Beihilfe- und Versorgungsansprüche dieser Versorgungsempfänger gilt weiterhin die zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth am 11. Dezember 1986 geschlossene Vereinbarung.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Wirtschafts- und Rechnungswesen

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Verbandsumlage

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Sie setzt sich aus der Betriebs- und der Investitionsumlage zusammen. Für die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Verbandsmitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verbandsumlage in ausreichender Höhe in die Haushaltspläne der Verbandsmitglieder eingestellt werden kann.

(3) Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern grundsätzlich nicht verzinst.

§ 16

Betriebskostenumlage und Betriebsmittelzuschuss

(1) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth deckt den Fehlbetrag der Klinikum Bayreuth GmbH, soweit die Klinikum Bayreuth GmbH hierfür keine Gewinnvorräte abzusetzen hat.

(2) Soweit der Krankenhauszweckverband Mittel für die Klinikum Bayreuth GmbH aufzuwenden hat, sind diese in seinen Haushalt und seinen Jahresabschluss einzustellen, getrennt für die Regelung der Betriebsmittel und Investitionsmittel entsprechend der Regelungen dieser Satzung.

(3) Die Umlage für die Liquiditätssicherung der Klinikum Bayreuth GmbH errechnet sich bei der Betriebskostenumlage des einzelnen Verbandsmitgliedes aus dem Verhältnis der im betreffenden Wirtschaftsjahr auf die Stadt und den Landkreis Bayreuth entfallenden Pflorgetage (hilfsweise Berechnungstage) der stationären Patienten.

§ 17

Investitionskostenumlagen

(1) Für Umlagen, die zur Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Baumaßnahmen der Klinikum Bayreuth GmbH nötig sind, erhebt der Krankenhauszweckverband eine Investitionskostenumlage, die mit 55 % von der Stadt Bayreuth und mit 45 % vom Landkreis aufgebracht wird.

(2) Die Aufwendungen für Ergänzungs- und Wiederbeschaffungen von Anlagegütern, deren Finanzierung nicht über Fördermittel oder Eigenmittel erfolgt, werden entsprechend § 16 Abs. 3 umgelegt.

(3) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der baulichen Weiterentwicklung, für die eine Investitionskostenumlage erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

(4) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionskostenumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend dem Baufortschritt bzw. entsprechend dem Stand der Auftragsabwicklung zu bezahlen.

(5) Die endgültige Abrechnung erfolgt umgehend nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die durchgeführten und abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

(6) Eigenmittel im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Jahresüberschüsse des Krankenhauszweckverbandes, die nicht zur Tilgung von Jahresfehlbeträgen innerhalb von fünf Jahren verwendet werden und nicht zur Liquidität benötigt werden.

§ 18

Kassen- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je zwei Verbandsräten von jedem

Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Ein Ausschussmitglied ist zum Vorsitzenden zu bestimmen, wobei dieser nicht dem Verbandsmitglied angehören soll, das den amtierenden Verbandsvorsitzenden stellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht den Vorsitz im Ausschuss führen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberaternd tätig. Er prüft den Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes, ehe dieser der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 7 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Der Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes ist, solange der Krankenhauszweckverband über keinen verbandseigenen Rechnungsprüfer verfügt, vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Stadt Bayreuth als Sachverständigen vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

(6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Geschäftsleiter. Er kann die Befugnis auf seinen Stellvertreter oder Dienstkräfte des Zweckverbandes übertragen.

(7) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (Aufsichtsbehörde).

IV.

Schlussvorschriften

§ 20

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 44 ff. KommZG) und den nachfolgenden Ergänzungen.

(2) Werden die Verbandsanlagen von einem Zweckverbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über, das übrige Personal und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

(5) Das Grundstücks- und Gebäudevermögen ist nach dem Verhältnis der jeweils geleisteten Investitionskostenumlage, das gesamte übrige Vermögen analog § 16 Abs. 3, bezogen auf die letzten fünf vollständigen Geschäftsjahre vor der Auflösung, zu verteilen.

(6) Die im Falle der Auflösung stattfindende Auseinandersetzung wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes tritt an die Stelle der Verbandsversammlung eine Schiedsstelle. Diese wird von der Verbandsversammlung bestimmt und bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt keine Einigung zustande, wird die Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde benannt.

§ 21

Schlichtungsverfahren, Abwicklung und Auseinandersetzung

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckverbandssatzung
2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern
3. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Oktober 2022, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2023 vom 23. Februar 2023 außer Kraft.

Bayreuth, 11. Dezember 2023
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Florian W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1517 - 15 - 57

Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat am 23. November

2023 die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk wird nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Jahresabschlüsse und Lageberichte nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt sieben Tage lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes OBERMAIN THERME, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, Sekretariat, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

Bayreuth, 12. Dezember 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Jahresabschlüsse 2018 bis 2020
des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des
Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat in der Sitzung am 23. November 2023 die Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, die Jahresverluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschlussfassung gingen die örtliche Rechnungsprüfung und die Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband voraus. Der Abschlussprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage war angespannt.

Die Jahresabschlüsse und Lagebericht werden gemäß § 25 Abs. 4 EBV innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME, 96231 Bad Staffeistein, Am Kurpark 1, Sekretariat, während der allgemeinen Bürozeiten (Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bad Staffelstein, 6. Dezember 2023
S c h ö n w a l d
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Nr. 12 - 1515 - 9 - 5

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Regionalwerk Obermain"**

Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Lichtenfels (Beschluss vom 4. Dezember 2023) und die Stadt-, Marktgemeinde- und Gemeinderäte der kreisangehörigen Gemeinden Altenkunstadt (Beschluss vom 5. Dezember 2023), Stadt Bad Staffelstein (Beschluss vom 21. November 2023), Stadt Burgkunstadt (Beschluss vom 5. Dezember 2023), Markt Ebensfeld (Beschluss vom 28. November 2023), Hochstadt a. Main (Beschluss vom 15. November 2023), Stadt Lichtenfels (Beschluss vom 11. Dezember 2023), Markt Marktgraitz (Beschluss vom 4. Dezember 2023), Markt Marktzeuln (Beschluss vom 4. Dezember 2023), Michelau i.OFr. (Beschluss vom 13. Dezember 2023), Redwitz a.d.Rodach (Beschluss vom 13. Dezember 2023) und der Stadt Weismain (Beschluss vom 21. November 2023) haben die SATZUNG FÜR DAS GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN "REGIONALWERK OBERMAIN", ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS beschlossen. Die Unternehmensatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wurde anschließend durch die Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften durch Unterzeichnung vereinbart (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 KommZG) und ausgefertigt (Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GO).

Mit den E-Mails des Landratsamtes Lichtenfels vom 28. November 2023, 6. Dezember 2023, 11. Dezember 2023, 12. Dezember 2023 und 14. Dezember 2023 wurde die Satzung für den Landkreis Lichtenfels und die oben genannten kreisangehörigen Gemeinden bei der Regierung von Oberfranken angezeigt und deren Bekanntmachung beantragt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG. Die Anzeigepflicht besteht gemäß Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 96 Abs. 1 GO. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Wirksamkeit bestimmt sich nach Art. 49 Abs. 5 Satz 1 KommZG in Verbindung mit § 22 der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Regionalwerk Obermain".

Bayreuth, 15. Dezember 2023
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Satzung für das
Gemeinsame Kommunalunternehmen
"Regionalwerk Obermain",
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Präambel

(1) Ziel des Regionalwerks Obermain ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Regionalwerk Obermain soll durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Energieversorgungsstrukturen die langfristige Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung erneuerbare Energieanlagen steigern. Das Regionalwerk Obermain will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften Altenkunstadt, Bad Staffelstein, Burgkunstadt, Ebensfeld, Hochstadt a.Main, Landkreis Lichtenfels, Stadt Lichtenfels, Marktgraitz, Marktzeuln, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach und Weismain erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Regionalwerk Obermain ist ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (Träger)

- Gemeinde Altenkunstadt
- Stadt Bad Staffelstein
- Stadt Burgkunstadt
- Markt Ebensfeld
- Gemeinde Hochstadt a.Main
- Landkreis Lichtenfels
- Stadt Lichtenfels
- Markt Marktgraitz
- Markt Marktzeuln
- Gemeinde Michelau i.OFr.
- Gemeinde Redwitz a.d.Rodach
- Stadt Weismain

aus dem Landkreis Lichtenfels in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen "Regionalwerk Obermain" mit dem Zusatz "gemeinsames Kommunalunternehmen" oder "gKU". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lichtenfels. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

(1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt **200.000,00 €** und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Das Konto ist unverzinslich.

(2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung in Höhe von **150.000,00 €** sofort zur Zahlung fällig. Die übrigen **50.000,00 €** sind zum **1. Januar 2024** zur Zahlung fällig. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

Kommune	Beteiligungs- quote	Einzahlung auf Stammeinlage Jahr 2023	Einzahlung auf Stammeinlage Jahr 2024	Einzahlung auf Stammeinlagen Gesamt
Gemeinde Altenkunstadt	5,48 %	8.225,00 €	2.742,00 €	10.967,00 €
Stadt Bad Staffelstein	13,19 %	19.779,00 €	6.593,00 €	26.371,00 €
Stadt Burgkunstadt	6,58 %	9.874,00 €	3.291,00 €	13.165,00 €
Markt Ebensfeld	8,15 %	12.224,00 €	4.075,00 €	16.299,00 €
Gemeinde Hochstadt a.Main	1,92 %	2.880,00 €	960,00 €	3.840,00 €
Stadt Lichtenfels	20,21 %	30.308,00 €	10.103,00 €	40.410,00 €
Markt Marktgraitz	0,92 %	1.375,00 €	458,00 €	1.833,00 €
Markt Marktzeuln	1,38 %	2.076,00 €	692,00 €	2.767,00 €
Gemeinde Michelau i.OFr.	4,97 %	7.448,00 €	2.483,00 €	9.931,00 €
Gemeinde Redwitz a.d.Rodach	2,98 %	4.475,00 €	1.492,00 €	5.967,00 €
Stadt Weismain	9,23 %	13.839,00 €	4.613,00 €	18.451,00 €
Landkreis Lichtenfels	25,00 %	37.500,00 €	12.500,00 €	50.000,00 €
Gesamt	100,00 %	150.000,00 €	50.000,00 €	200.000,00 €

(3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

(4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, soweit diese nicht aus Beteiligungen an Projektgesellschaften i.S.d. § 3 Abs. 2 bestehen, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

(5) Auf dem individuellen Verlustvortragskonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.

(6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

(7) Auf dem individuellen Projekteinlagekonto sind je Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einer Projektgesellschaft die Einlagen der an diesem Projekt beteiligten Träger für die Aufbringung des Eigenkapitals in der jeweiligen Projektgesellschaft zu verbuchen. Das Konto ist unverzinslich.

(8) Auf dem individuellen Projektgewinnkonto sind die auf den jeweiligen Träger entfallenden Ausschüttungen aus den Projektgesellschaften zu verbuchen.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die

- a) gemeinsame Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung und Energieversorgung aus erneuerbaren Energien einschließlich der Energiespeicherung. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von neuen Geschäftsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur sauberen Energieerzeugung und -versorgung;
- b) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Flächen;
- c) der Aufbau geeigneter Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunal-

unternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Realisierung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energieversorgung aus erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften (sog. Projektgesellschaften) gründen.

(3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

§ 4 Organe und Ausschüsse

(1) Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

a) der Vorstand (§ 5) und

b) der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).

(2) Darüber hinaus sollen im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger an Projektgesellschaften beschließende Projektausschüsse (§ 10) eingerichtet werden.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von **höchstens fünf Jahren** bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer **Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen** vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **vierteljährlich** schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.

(7) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i.S.v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

(8) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals bis zur **Entgeltgruppe 9 nach TVöD**.

(9) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u.a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstände der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus **zwölf Mitgliedern**. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei der Landkreis durch den Landrat und die weiteren Träger durch den Ersten Bürgermeister vertreten werden. Die Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Träger auch andere Stellvertreter bestellen. Das Stimmrecht eines Trägers bestimmt sich nach seiner Beteiligung am gemeinsamen Kommunalunternehmen. Dabei gewährt **jeder Euro am Stammkapital** (Kapitalkonto I) **eine Stimme**.

(2) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(4) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.

(5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für **sechs Jahre** bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nur in den durch die kommunalrechtlich vorgegebenen Fälle den Weisungen der jeweiligen Träger.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits von den Trägern im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:

- a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- b) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
- c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
- f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 2;
- g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
- h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Stadt-/Gemeinderats;
- j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
- l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreitet;
- n) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreitet;
- o) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- p) der Abschluss aller das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender Verträge, die den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten;
- q) der Einstieg in die konkretisierte Prüfung der Umsetzbarkeit (v.a. Verfügbarkeit der Flächen und Abschluss von Flächensicherungsverträgen, soweit damit eine Zahlung an den Vertragspartner bereits vor Inbetriebnahme einer

Erneuerbaren Energien Anlage geschuldet wird, Prüfung der technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit sowie die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit nebst einer entsprechenden Finanzierungsplanung);

- r) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften,
- s) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- t) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
- u) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
- v) die Bildung von beschließenden Projektausschüssen gemäß § 10;
- w) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) und
- x) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.

(4) Nach Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Abs. 3 lit. v) entscheidet der jeweils zu bildende Projektausschuss nach § 10 über die Stimmabgabe in der jeweiligen Projektgesellschaft. In Fällen, welche negative Auswirkungen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen insgesamt und damit auf alle am gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligten Träger befürchten lassen, kann der Vorsitzende des Projektausschusses, der Vorsitzende des Verwaltungsrats, **ein Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder des Projektausschusses oder **ein Viertel** der Mitglieder des Verwaltungsrats binnen **einer Woche** die Nachprüfung von Beschlüssen des Projektausschusses durch den Verwaltungsrat unter Achtung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 mittelbar Beteiligten beantragen. Soweit ein Beschluss eines Projektausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von **einer Woche** wirksam.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens **einmal halbjährlich** einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.

(4) Mit Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 4 KUV sind die Sitzungen des Verwaltungsrats **nichtöffentlich**. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. 9 zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z.B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn

- a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und

b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. 3 lit. a) bis d) und lit. f) bedürfen der **Zustimmung aller Träger**. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 7 Abs. 3 lit. q) und r) bedarf einer **Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen**. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Projekte

(1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen die Planung zur Umsetzung einer Anlage zur Umsetzung des Unternehmensgegenstands gemäß § 3 Abs. 1 aufgenommen hat und hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition verfügt (im Folgenden "**Projekt**"), hat das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Buchhaltung eine gesonderte Kostenstelle einzurichten, auf der alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen zu erfassen sind. Eine gesicherte Rechtsposition liegt z.B. im Abschluss eines Flächensicherungsvertrags.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung dem Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren, soweit die Berichterstattung nicht in dem für das Projekt errichteten Projektausschuss erfolgt.

(3) Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts, sollen sämtliche Projektrechte auf eine Projektgesellschaft zur Realisierung des Projekts in der Projektgesellschaft übertragen werden. Die Übertragung der Projektrechte hat zum gemeinen Wert zu erfolgen.

§ 10 Projektausschüsse

(1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung von Trägern an Projektgesellschaften i.S.d. Abs. 2 soll spätestens mit Beschlussfassung über die Gründung der Projektgesellschaft für jedes Projekt ein beschließender Projektausschuss gebildet werden, § 7 Abs. 3 lit. v). Der jeweilige Projektausschuss soll aus Vertretern der Träger besetzt werden, die sich am jeweiligen Projekt finanziell beteiligen. Der Vorsitzende des Projektausschusses sowie dessen Stellvertreter wird vom Projektausschuss gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint. Die erste Sitzung des Projektausschusses, in welcher der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bestimmt werden, wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

(2) Eine mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn sich der jeweilige Träger nicht direkt als Gesellschafter an der Projektgesellschaft beteiligt, sondern eine Einzahlung auf das individuelle Projekteinlagekonto gemäß § 2 Abs. 7 leistet und sich über das gemeinsame Kommunalunternehmen durch die entsprechende Eigenkapitaleinlage in die Projektgesellschaft an dieser beteiligt. In diesem Fall ist innerhalb des gemeinsamen Kommunalunternehmens eine Spartenrechnung in Anlehnung an die Regelungen des § 6 b EnWG abzubilden, in der die Beteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft abgebildet wird. Eine unmittelbare Beteiligung liegt vor, wenn sich der jeweilige Träger direkt als Gesellschafter an der Projektgesellschaft beteiligt und seine Eigenkapitaleinlage in die Projektgesellschaft leistet.

(3) Der Projektausschuss entscheidet unbeschadet des § 7 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3, neben den sonstigen, durch den Verwaltungsrat dem Projektausschuss übertragenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, über die Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Verhältnis der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Träger am Projekt zueinander. Unter finanzieller Beteiligung ist der Eigenkapitalanteil zu verstehen, den jeder Träger zur Durchführung und Umsetzung des Projekts erbracht hat, und zwar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

(4) Der jeweilige Projektausschuss trifft Entscheidungen durch Beschluss. Der jeweilige Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wenn nicht diese Satzung Abweichendes regelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Im Übrigen kann sich jeder Projektausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(5) Beschlüsse des Projektausschusses über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend die Auflösung der Projektgesellschaft bedürfen eines **einstimmigen Beschlusses**. Beschlüsse

des Projektausschusses über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend

- a) die Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;
- c) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft;
- d) der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft und die jeweilige Sparte des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

bedürfen einer **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Projektausschuss tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Projektausschusses zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Projektausschusses spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden. Die Sitzungen des Projektausschusses werden vom Vorsitzenden des Projektausschusses geleitet. Der Vorsitzende des Projektausschusses bereitet die Sitzungen des Projektausschusses vor. § 8 Abs. 5 bis Abs. 7 sowie Abs. 9 gelten für den Projektausschuss entsprechend.

(7) Hält der Vorsitzende des Projektausschusses einen Beschluss des Projektausschusses für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Projektausschuss an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 11 Finanzierung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll stets mit hinreichendem Kapital ausgestattet sein, um die ihm zugewiesenen Aufgaben finanzieren zu können.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Regionalwerk Obermain gKU".

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13 Spartenrechnung

(1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung i.S.d. § 10 Abs. 2 hat das gemeinsame Kommunalunternehmen eine Spartenrechnung durchzuführen. Hierbei werden in der jeweils gesonderten Sparte Sparten-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Spartenbilanzen ermittelt, in die sämtliche der jeweiligen Sparte zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen einfließen. Das geschieht unter Einbeziehung der anteiligen Gemeinkosten, die, soweit sie nicht der jeweiligen Sparte direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Sparten zueinander betriebswirtschaftlich sinnvoll und sachgerecht aufgeschlüsselt werden.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfügt mindestens über folgende Sparten:

- a) eine Sparte Eigenverwaltung;
- b) eine Sparte Projektentwicklung allgemein;
- c) je eine Sparte Projektentwicklung pro Projekt;
- d) je eine Sparte pro Beteiligung an einer Projektgesellschaft.

(3) Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Sparte gesondert nachzuweisen. Die Richtigkeit der Spartenrechnung ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen und zu bestätigen.

§ 14 Ergebnisverteilung

(1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung i.S.d. § 10 Abs. 2 nehmen die Träger am Ergebnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens wie folgt teil:

Sparte	Beteiligungsschlüssel
Sparte Eigenverwaltung	Anteil am Kapitalkonto I
Sparte Projektentwicklung allgemein	Anteil am Kapitalkonto I
je Sparte Projektentwicklung pro Projekt	Anteil am Kapitalkonto I
je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft	Anteil am Projekteinlagekonto

(2) Soweit steuerliche Gewinn- und Verlustzuweisungen aus der Beteiligung an Projektgesellschaften auf der Ebene des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu einer steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung führen, sind diese Auswirkungen bei der Ergebnisverteilung "je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft" zu berücksichtigen.

§ 15 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.

(2) Die in § 14 geregelten Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 16 Entnahmen

(1) Entnahmen von positiven Salden vom individuellen Projektgewinnkonto sind jederzeit zulässig.

(2) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

§ 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Art. 95 GO, Art. 83 LKrO sowie die Regelungen der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) oder Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik).

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.

(4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 18 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

(1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV- Doppik) bzw. § 6 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Kameralistik (KommHV-Kameralistik) beizufügen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 19 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die **ersten zehn Jahre** nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von **einem Jahr** zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.

(2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

(3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig in Höhe von **70 %** des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil (Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen.

(4) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. 3 erfolgt durch einen einvernehmlich von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der *"Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)"* in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. *"Neutraler Gutachter"* des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.

(5) Kommt innerhalb von **zwei Monaten** keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

(6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.

(7) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn die im Zeitraum des Abs. 3 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. 4 berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

(8) Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. Kann zwischen dem ausscheidenden und den verbleibenden Trägern keine Einigkeit erzielt werden, ist ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen.

§ 20 Ausschluss eines Trägers

(1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern durch einstimmigen Beschluss der Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt.

(2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 19 Abs. 3 bis Abs. 8.

(4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels sowie im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken.

§ 22 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung.

Altenkunstadt, 5. Dezember 2023
Gemeinde Altenkunstadt
Robert H ü m m e r
Erster Bürgermeister

Bad Staffelstein, 7. Dezember 2023
Stadt Bad Staffelstein
Mario S c h ö n w a l d
Erster Bürgermeister

Burgkunstadt, 5. Dezember 2023
Stadt Burgkunstadt
Manfred H o f m a n n
Dritter Bürgermeister

Ebensfeld, 28. November 2023
Markt Ebensfeld
Bernhard S t o r a t h
Erster Bürgermeister

Hochstadt, 7. Dezember 2023
Gemeinde Hochstadt a.Main
Max Z e u l n e r
Erster Bürgermeister

Lichtenfels, 7. Dezember 2023
Landkreis Lichtenfels
Christian M e i ß n e r
Landrat

Marktgraitz, 12. Dezember 2023
Markt Marktgraitz
Jochen P a r t h e y m ü l l e r
Erster Bürgermeister

Marktzeuln, 7. Dezember 2023
Markt Marktzeuln
Gregor F r i e d l e i n - Z e c h
Erster Bürgermeister

Michelau, 14. Dezember 2023
Gemeinde Michelau i.OFr.
Jochen W e b e r
Erster Bürgermeister

Redwitz, 14. Dezember 2023
Gemeinde Redwitz a.d.Rodach
Jürgen G ä b e l e i n
Erster Bürgermeister

Weismain, 21. November 2023
Stadt Weismain
Matthias M ü l l e r
Zweiter Bürgermeister

Lichtenfels, 11. Dezember 2023
Stadt Lichtenfels
Andreas H ü g e r i c h
Erster Bürgermeister

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 15

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2023
Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 15

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde ab 1. Januar 2024 einzusehen unter: https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23_ofr_verzeichnis_2024.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ver-

ordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8 a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 19. Dezember 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 42 - 14

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. November 2023** bestellt:

- Stefan Rottmann, Badstraße 9, 96482 Ahorn-Witzmannsberg, auf den Bezirk Coburg 2

Bayreuth, 24. November 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5202 - 1 - 49 - 37

Satzung des Krankenhauszweckverbandes des Bayreuth über die Errichtung einer Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat am 9. Oktober 2023 eine Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Dezember 2023
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Satzung über die Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth

Vom 1. August 2023

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, erlässt der Krankenhauszweckverband Bayreuth folgende Satzung:

§ 1 Träger, Bezeichnung

(1) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth errichtet und betreibt zur Ausbildung von Medizinischen Technologinnen für Laboratoriumsanalytik/Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik eine Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik am Klinikum Bayreuth als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung "Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth".

§ 2 Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) sowie der Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bayreuth, 9. Oktober 2023
Florian W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender
Landrat des Landkreises Bayreuth

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 14. November 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich in der Außenstelle des Landratsamtes Kronach - Gebäude Lucas-Cranach-Campus

(Güterstraße 9, 96317 Kronach), 3. Obergeschoss,
Zimmer-Nr. 35, zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. Dezember 2023
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) i.V.m. § 14 der Verbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 1999 (OFRABI. S. 59 - 64), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. März 2017 (OFRABI. S. 85) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das das Haushaltsjahr 2023:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.258.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	196.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	109.878,00 €
für den Schulverband Kronach III	86.122,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	0,00 €
(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab	
für den Landkreis Kronach	781.377,00 €
für den Schulverband Kronach III	284.495,00 €

für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach 30.028,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 8. Dezember 2023
Die Verbandsversammlung
Klaus L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 9 - 16

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 10. Oktober 2023 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 1. Dezember 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf €
Im Vermögensplan	240.000,00 €	0,00 €	2.362.000,00 €	2.602.000,00 €

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 17. November 2023
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
D. Sauer teig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1- 8128.3 - 2- 2- 5

**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 16. Oktober 2023 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat die Satzung gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG mit Bescheid vom 4. Dezember 2023, Az. ROF - SG12 - 1416 - 2 - 271 - 2, rechtsaufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Dezember 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 und 44 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk (MHKW) Stadt und Landkreis Bamberg vom 26. Februar 1973 (RABl. Ofr., Folge 6/1973, Seite 23) in der Form der Änderungssatzungen vom 28. Januar 1983 (RABl. Ofr., Folge 2/1983, Seite 7), vom 26. Oktober 1995 (RABl. Ofr., Folge 10/1995, Seite 90), vom 24. Juli 2001 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 8/2001, Seite 97) und vom 15. Februar 2007 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 3/2007, Seite 25) wird mit Genehmigung der Regierung vom 4. Dezember 2023 (Az. ROF - SG12 - 1416 - 2 - 271 - 2) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall (Haus- und Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle zur Beseitigung) bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln bzw. zu entsorgen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften und privaten Anlieferern abzuschließen. Weiterhin können Abfälle im MHKW Bamberg energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dabei sind die Ziele des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten (Art. 1 Abs. 1 BayAbfG). Insbesondere ist die thermische Behandlung nur für solche Abfälle zulässig, für die die Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung ausgeschöpft sind (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 BayAbfG).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Zweckverband ein Müllheizkraftwerk zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern und zu verbessern. Er kann eine Deponie betreiben bzw. stellt die Deponierung der Reststoffe sowie einen Müllabladepplatz für die Ablagerung von Müll während Ausfallzeiten des Müllheizkraftwerkes sicher.

Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung von Klärschlamm aus der Abwasserreinigungsanlage der Stadt Bamberg.

(2) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört die Sammlung, Behandlung und Verwertung von Abfällen, die besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen (z.B. radioaktive Stoffe, Initialzündstoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Sondermüll).

Ferner gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes das Einsammeln und der Transport des Müllaufkommens zu den Anlagen des Zweckver-

bandes bzw. die direkte Anlieferung zur Behandlungsanlage. Dies gilt auch für die Anlieferung der Klärschlämme aus dem Verbandsgebiet.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Für Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, aber nicht von einem Verbandsmitglied, sondern von Abfallbesitzern aus dem Verbandsbereich unmittelbar beim Zweckverband angeliefert werden (Selbstanlieferung), treffen die Verbandsmitglieder die notwendigen Regelungen (z.B. Abfallwirtschaftssatzung).

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Der Zweckverband kann den Gemeinden des Landkreises Bamberg seine Einrichtungen durch Vereinbarung zur Verfügung stellen.

Die Bedingungen hierfür und etwaige Sonderregelungen werden von der Verbandsversammlung nach Anhörung der Fachbehörden festgelegt.

(7) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung weitere Aufgaben, z.B. die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserreini-

gungsanlagen der Gemeinden des Landkreises Bamberg übernehmen.

2. § 4 a wird neu eingefügt:

§ 4 a

Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen sowie Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu verringern.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die stofflich nicht verwertbaren Abfälle den verbandseigenen Anlagen zugeführt werden. Sie erlassen zu diesem Zweck bewehrte Satzungen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung zugelassen werden, wenn die stoffliche Abfallverwertung durch den Zweckverband sichergestellt ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bamberg, 4. Dezember 2023
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas Starke
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

VIS_GW - 871 - 4/20 - 23/23

Beteiligungsbericht des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" für das Jahr 2022

Der Beteiligungsbericht des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" liegt im Verwaltungsgebäude F6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Ober-

geschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BezO i.V.m. Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 13. Dezember 2023
Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)"
Katja Bittner
Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Erneuerbare Energie

Pressemitteilung vom 30. November 2023

Regierung von Oberfranken: Klimaschutz im Denkmal - Denkmalgerechte Integration einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Präsidialgebäudes

Die Regierung von Oberfranken führt derzeit umfangreiche Bauunterhaltungsmaßnahmen an ihren denkmalgeschützten Gebäuden in Bayreuth durch. Neben der Erneuerung der Fenster und der Fassadensanierung wird auch das Dach des Gebäudeteils Ludwigstraße saniert. Die Dacherneuerung am Seitenflügel des Präsidialbaus wurde genutzt, um dort eine Photovoltaikanlage zu errichten: So ist nachhaltige Energiegewinnung bei gleichzeitigem Erhalt der historischen Baustrukturen möglich. Betreut wird die Maßnahme durch das Staatliche Bauamt Bayreuth.

Nachhaltige Sanierung im Einklang mit dem Denkmalschutz

Die Bauarbeiten begannen im August 2023 mit der Dacherneuerung des Seitenflügels, der durch die behutsame Entfernung defekter Schieferplatten und Schalungselemente vorbereitet wurde. Planung und Ausführung der Arbeiten erfolgten in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Die Photovoltaikanlage ist einreihig am unteren Traufband des Daches mit rechteckigen Solargeneratorfeldern direkt in die Fläche der Schiefereindeckung integriert. Durch diese Konstruktion betten sich die dunklen PV-Elemente sehr harmonisch und unauffällig in die Schieferdeckung ein. Der leichter einsehbare Firstbereich bleibt durch die Anordnung der Elemente als lange Reihe in Traufnähe frei. Dadurch wird dem Denkmalschutz in besonderer Weise Rechnung getragen.

Regierungspräsident Florian Luderschmid: "Die Photovoltaikanlage ist damit ein gelungenes Beispiel mit Vorbildcharakter, wie man Denkmalschutz und die Gewinnung erneuerbarer Energien in Einklang bringen kann."

Erzeugung von erneuerbarer Energie für den internen Verbrauch

Die Photovoltaikanlage erstreckt sich über insgesamt 96 m² und besteht aus 49 Modulen, verteilt auf vier Dachflächen. Mit einer Gesamtleistung von rund 20,6 kWp wird jährlich ein Stromertrag von circa 20.600 kWh erwartet. Das entspricht ungefähr dem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von sechs 2-Personen-Haushalten in Deutschland oder einer Einsparung von etwa jährlich 9.991 kg CO₂-Emissionen laut Einsparfaktor des Umweltbundesamtes.

Der durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird komplett dem Eigenverbrauch innerhalb der Regierung von Oberfranken zugeführt.

Ausblick:

Für das Jahr 2024 ist die Installation weiterer Photovoltaikanlagen auf dem Dach des Hochhauses der Regierung von Oberfranken geplant. Auch die weitere Fenster-, Fassaden- und Dachsanierung am Hauptflügel des Präsidialbaus Ludwigstraße wird voraussichtlich noch bis Mitte 2024 andauern.

Hintergrund:

Mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes zum 1. Juli 2023 wurde der Einsatz erneuerbarer Energien im Denkmalbereich erleichtert. So sind bei Einzeldenkmälern denkmalverträgliche PV-Anlagen auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen regelmäßig zulässig, wenn sie mit dem Erscheinungsbild des Denkmals vereinbar (z. B. Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc.) und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz sind.

Bauen

Pressemitteilung vom 28. November 2023

Straßenbauförderung: 575.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Ersatzneubau der Brücke über den Au Graben entlang der Gemeindeverbindungsstraße Weitramsdorf-Schlettach

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Weitramsdorf und hat für den Ersatzneubau der Brücke über den Au Graben entlang Gemeindeverbindungsstraße Weitramsdorf-Schlettach eine Förderung von 575.000 Euro bewilligt.

Die Gemeinde Weitramsdorf führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und ersetzt die mindertragfähige Brücke durch ein regelgerechtes und den heutigen Anforderungen entsprechendes neues Bauwerk mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Meter. Zur verkehrssicheren Fuß- und Radverkehrsführung wird der bestehende einseitige Geh- und Radweg von Weitramsdorf kommend auf einer Länge von rund 160 Meter mit einer Breite von 2,50 Meter ausgebaut und über das Bauwerk geführt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 910.000 Euro, von denen rund 820.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 575.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 70 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im August begonnen und sollen im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 30. November 2023

Straßen- und Brückenbauförderung: 670.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Landkreis Bamberg

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Bamberg. Die nun bewilligten staatlichen Zuwendungen in Höhe von 670.000 Euro dienen dem Ersatzneubau der Deichselbachbrücke südlich Tiefenhöchstadt im Zuge der Kreisstraße BA 12.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,03 Millionen Euro, von denen rund 960.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 670.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 70 Prozent und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel stammen aus

dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Aufgrund zunehmender Schäden am Brückenbauwerk war die Deichselbachbrücke nur einstreifig und mit Geschwindigkeitsbegrenzung befahrbar. Der Landkreis Bamberg hat sich deshalb dazu entschlossen, die Brücke durch einen anspruchsgerechten Ersatzneubau nach den aktuellen Regeln der Technik zu ersetzen. Der Brückenneubau wurde in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde und unter strenger Einhaltung des Artenschutzes in den sensiblen Naturraum integriert. Um das Gewässer im Bereich der Brücke für wandernde Tierarten wie Kleinsäuger und Amphibien besser nutzbar zu machen, wurde unterhalb des Brückenbauwerkes ein begehbare künstlicher Uferstreifen, eine sogenannte Berme, angelegt.

Die Bauarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen. Die Verkehrsfreigabe erfolgte bereits am 23. Oktober 2023.

Buchanzeigen

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 201. Ergänzungslieferung, 341,28 €, Onlineausgabe: 113,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Umweltrecht in Bayern, 211. Ergänzungslieferung, 415,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter/Amann: **Baurecht in Bayern**, 163. Ergänzungslieferung, 392,95 €, Onlineausgabe: 130,99 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 129. Ergänzungslieferung, 331,50 €, Onlineausgabe: 110,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 77. Ergänzungslieferung, 256,50 €, Onlineausgabe: 85,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 194. Ergänzungslieferung, 180,07 €, Onlineausgabe: 60,03 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunales Ortsrecht, 64. Ergänzungslieferung, 346,27 €, Onlineausgabe: 115,43 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 274. Ergänzungslieferung, 111,30 €, Onlineausgabe: 37,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Haftung und Entschädigung, 102. Ergänzungslieferung, 351,00 €, Onlineausgabe: 117,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Baurecht in Bayern, 164. Ergänzungslieferung, 363,63 €, Onlineausgabe: 121,21 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 89. Ergänzungslieferung, 122,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 58. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 130. Ergänzungslieferung, 367,50 €, Onlineausgabe: 122,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 188. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 73. Ergänzungslieferung, 513,00 €, Onlineausgabe: 171,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 109. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 78. Ergänzungslieferung, 262,20 €, Onlineausgabe: 87,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 137. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Geiger/Strunz: **EAPL für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 59. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 70. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 150. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 68. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.